

Schweizerischer Fussballverband

Association Suisse de Football

Associazione Svizzera di Football

Swiss Football Association



REGLEMENT FÜR DEN SENIOREN- UND VETERANEN-FUSSBALL UND DEN FUSSBALL IM ALTER

Ausgabe 2008

Änderungen VR 13.04.2002; VR 29.11.2003; VR 12.04.2008.

Organisation

- Art. 1** 1. Die Spielklassen der erwähnten drei Kategorien dienen der Förderung und Erhaltung der körperlichen Ertüchtigung. Zweck
- Art. 2** Für den Spielbetrieb sind die geltenden Statuten und Reglemente des SFV sowie die Reglemente, Ausführungsbestimmungen der Amateur-Liga (AL) und die Weisungen der Regionen massgebend. Verbindlichkeit
- Art. 3** Zuständig für Änderungen dieses Reglements ist der Verbandsrat des SFV. Reglementsänderungen
- Art. 4** Die Regionen sind verpflichtet, eine Seniorenkommission (Fachausschuss) zu führen. Deren Präsident (Obmann) muss dem Regionalvorstand angehören. Regionale Seniorenkommission

Wettspielbetrieb

- Art. 5**
VR 12.04.08 Spieler und Spielerinnen sind für den Senioren- und Veteranenfussball sowie für den Fussball im Alter jeweils ab 1. Januar wie folgt spielberechtigt (keine Ausnahmeregelungen): Spielberechtigung
Senioren: Spieler und Spielerinnen, die im laufenden Jahr das 32. bzw. 28. Altersjahr erreichen.
Veteranen: Spieler und Spielerinnen, die im laufenden Jahr das 40. bzw. 38. Altersjahr erreichen.
Fussball im Alter: Spieler und Spielerinnen, die im laufenden Jahr das 50. Altersjahr erreichen.
Gemischte Teams sind gestattet.
- Art. 6** Ein Spieler darf für keinen anderen Verein des SFV oder durch Vertrag angeschlossenen Verband spielberechtigt sein. Ausnahme sind Teams mit Mannschaftsgruppierungen. Vereinszugehörigkeit
- Art. 7** Ausführungsvorschriften für den Fussball im Alter, *siehe Anhang 1*. Mannschaftsgruppierungen für den Senioren- und Veteranenfussball und den Fussball im Alter, *siehe Anhang 2*. Fussball im Alter
Mannschaftsgruppierungen
- Art. 8** Spieler, die von einer Behörde des SFV oder diesem durch Vertrag angeschlossenen Verband suspendiert oder boykottiert sind, sind nicht spielberechtigt. Suspendierte oder boykottierte Spieler
- Art. 9** Als Ausweis für die erteilte Spielberechtigung gilt der Spielerpass. In Verbandsspielen dürfen nur Spieler eingesetzt werden, für die der Verein im Besitze des Spielerpasses oder einer schriftlichen Qualifikationsbestätigung des SFV ist. Spielerpass

Art. 10	Für die Kontrolle der Spielberechtigung von Spielern, welche auf der Spielerkarte unterschrieben haben, wird für jede Unterschrift eine Gebühr erhoben. Die Spielerkontrolle kann an die Regionen delegiert werden.	Spielerkontrolle
Art. 11	An den Verbandsspielen können nur Spieler teilnehmen, welche nach den Bestimmungen der einschlägigen Verbandsvorschriften gemeldet sind, welche die für das betreffende Spiel geltenden Vorschriften erfüllen und demzufolge qualifiziert sind. Alle Spieler der drei erwähnten Kategorien können in Aktivmannschaften eingesetzt werden.	Spielberechtigung
VR 29.11.03	Ein Spieler, der in den Kategorien Senioren, Veteranen oder Fussball im Alter spielberechtigt ist, kann in Aktivmannschaften seines Vereins eingesetzt werden, ohne die Spielberechtigung für Senioren- und Veteranenmannschaften sowie für den Fussball im Alter zu verlieren.	
Art. 12	Für Übertritte von Spielern der drei Spielkategorien gelten die Bestimmungen des Wettspielreglements. Ein Übertritt ist nur vom 10. Juni bis 31. März möglich.	Übertritte
Art. 13	Lizenzierte Spieler sind nicht spielberechtigt.	Lizenzspieler
Art. 14	Spieler der drei Kategorien können ohne Übertrittsgesuch, das heisst mit Anmeldeformular gemeldet werden, wenn sie die Vorschriften des Artikels 48 des Wettspielreglements des SFV erfüllen.	Freie Spieler
Art. 16	Für Spieler der drei Kategorien ausländischer Nationalität gelten die Bestimmungen des Wettspielreglements.	Ausländer
Art. 17	Für Anträge von Versicherungsleistungen gelten die Bestimmungen des Reglements der Hilfskasse des SFV.	Versicherung
Art. 18	Der Spielbetrieb der drei Kategorien wird durch die Regionen organisiert und durchgeführt. Die Spiele gelten als Verbandsspiele und werden nach den offiziellen Fussballspielregeln, den Vorschriften des Wettspielreglements und den Ausführungsbestimmungen durchgeführt.	Spielbetrieb
Art. 19	Die Spieldauer beträgt für die Senioren zweimal 40 Minuten, für die Veteranen zweimal 35 Minuten und für den Fussball im Alter zweimal 30 Minuten. Kein Spiel darf verlängert werden. Bei unentschiedenem Ausgang eines Entscheidungsspieles wird der Sieger durch ein Penaltyschiessen gemäss den offiziellen Spielregeln ermittelt.	Spieldauer
Art. 20	Spiele gegen ausländische Mannschaften bedürfen, gemäss den Statuten des SFV, der Bewilligung des Zentralvorstandes des SFV. Turniere bedürfen der Bewilligung der zuständigen Region. Für die	Bewilligungen für ausländische Mannschaften und Turniere

Teilnahme ausländischer Mannschaften ist die Bewilligung des SFV einzuholen. Für das Einholen der Bewilligung sind die Fristen des Wettspielreglements beziehungsweise des Turnierreglements verbindlich.

- Art. 21** Bei den Senioren und Veteranen dürfen während der ganzen Spieldauer alle auf der Spielerkarte aufgeführten Spieler frei ein- und ausgewechselt werden. Spielerauswechslungen
- Art. 22** Für Proteste und deren Kautionen gelten die Vorschriften des Wettspielreglements. Proteste

Allgemeine Vorschriften

- Art. 23** Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements verfügen die zuständigen Behörden über die in den Statuten des SFV und im Wettspielreglement festgelegten Strafkompetenzen. Verstösse
- Art. 24** Rekurse sind gemäss den Statuten des SFV an die zuständige Rekursinstanz, nach den Vorschriften der Regionen und der AL, einzureichen. Rekurse
Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf des Spielbetriebes betreffen, die Gruppenbildung, den Spielkalender, die Ansetzung oder die Verschiebung von Spielen, die Bedingungen für Auf- und Abstieg sowie Beschlüsse unvorhergesehener Art und Bezeichnung von Schiedsrichtern, kann nicht rekuriert werden.
- Art. 25** Bei Textdifferenzen ist der deutsche Text entscheidend. Textdifferenzen

Schussbestimmungen

- Art. 26** Das vorstehende Reglement wurde am 25. November 1995 vom Verbandsrat des SFV genehmigt und tritt auf den 1. Juli 1996 in Kraft. Alle früheren Reglemente sind aufgehoben.

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Der Zentralpräsident: Der Generalsekretär:
R. Zloczower P. Gilliéron

Muri, Juni 2002

Anhang 1

Ausführungsbestimmungen für den Fussball im Alter

Art. 1	Der Spielbetrieb wird nur auf regionaler Ebene ausgetragen.	Einleitung
Art. 2	Die Wettspielkommission ist für den Spielbetrieb zuständig.	
Art. 3	Grundsätzlich trägt jede Mannschaft je ein Heim- und ein Auswärts-spiel gegen die übrigen Mannschaften der gleichen Gruppe aus.	
Art. 4	Aufgrund der geographischen Verhältnisse und Grösse der Regionen kann der Spielbetrieb auch in Turnierform ausgetragen werden.	
Art. 5	Die Wettspielkommission erstellt den Wettspielkalender und erlässt alle mit dem Wettspielbetrieb zusammenhängenden Publikationen und Weisungen.	Organisation Wettspielbetrieb
Art. 6	Die Wettspiele werden von Klub-Schiedsrichtern geleitet. Im Normalfall werden sie durch den Platzklub gestellt. Der Schiedsrichterbericht ist zusammen mit den Spielerkarten der Wettspielkommission zuzustellen.	Schiedsrichter- wesen
Art. 7	Müssen Spiele verschoben werden, sind die beiden Klubs selber für eine Neuansetzung zuständig. Die Wettspielkommission setzt keine verschobenen Spiele neu an. Das neue Spieldatum ist der Wettspielkommission sofort, jedoch spätestens innert 10 Tagen mitzuteilen.	Wettspielver- schiebungen
Art. 8	Eine Mannschaft besteht aus 7 Spielern. Bei Spielbeginn müssen mindestens 5 Spieler anwesend sein.	Anzahl Spieler
Art. 9	Während der ganzen Spieldauer können alle auf der Spielerkarte aufgeführten Spieler eingesetzt werden. Zuvor ausgewechselte Spieler können bei Spielunterbrüchen wiederum eingesetzt werden.	Auswechsel- spieler
Art. 10	Quer zum Hauptspielfeld (Junioren-E-Feld). Empfohlene Spielfeldgrösse: zirka 55 m bis 60 m x 40 m bis 45 m.	Spielfeld
Art. 11	5 m breit und 2 m hoch (analog den Toren im Kinderfussball). Netze sind für alle Spiele obligatorisch. Die Tore müssen so verankert sein, dass jede Unfallgefahr ausgeschlossen ist.	Tore und Netze

